

RS Vwgh 1997/5/14 97/07/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

WRG 1959 §111 Abs1;

WRG 1959 §38 Abs1;

Rechtssatz

Hat der Amtssachverständige seinen Berechnungen die Daten des vom Konsensorber vorgelegten Projektes zugrunde gelegt, so verhinderte dies die "objektive Prüfung" des Projektes nicht, solange der Projektsgegner eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Daten des Projektes nicht geltend machen konnte, was ihm - fachkundig untermauert - im Verwaltungsverfahren aufzuzeigen obliegt.

Schlagworte

Anforderung an ein GutachtenGutachten Parteienghör Parteieneinwendungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070047.X04

Im RIS seit

08.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>